

Satzung des Fördervereins der Cranachschule Essen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
"Förderverein der Cranachschule Essen e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Essen-Holsterhausen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist für die schulische Bildung aller Kinder der Cranachschule materielle und ideelle Hilfe zu bieten,

sowie sonstige schulbezogene Maßnahmen, die dem gleichen Ziele dienen, zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch schulische Veranstaltungen.
- Aufbringen von Spenden für Lehr- und Lern- und Arbeitsmitteln, sowie sonstigen technischen Hilfsmitteln.
- Der geistigen, körperlichen und sozialen Bildung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler.
- Unterstützung und Förderung der Cranachschule, ihrer Schüler und deren Eltern.
- Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kräften der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Cranachschule.

§ 4

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung für tatsächlich entstandene Aufwendungen, wie beispielsweise Reise-, Telefon- und Sachkosten erhalten. Die Aufwendungen müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Alle Aufwendungen an den Vorstand werden im Kassenbericht aufgeführt.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand werden. Dem unterschriebenen Aufnahmeantrag kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss innerhalb eines Monats widersprechen. Gegen die

Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen, die abschließend entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch unterschriebene Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
 - Durch Erlöschen, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 - Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
3. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.
4. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend oder fortwährend verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 8

Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit, Höhe und Maßnahmen bei Zahlungsverzug entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zeitnah einzuberufen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss mit absoluter Mehrheit fasst oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
6. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - die Entlastung, Wahl und Abwahl des Kassenwartes,
 - die Wahl des Beirates,

- die Wahl zweier unabhängiger Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über Maßnahmen bei Zahlungsverzug von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der Stellvertretenden Vorsitzenden ist gleichzeitig Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, mit einer Frist von 1 Woche.

§ 12

Beirat

Der Vorstand kann für seine Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen und Dokumentation

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Alle Vorstandssitzungen werden protokolliert und vom Vorstand unterschrieben.

3. Allen Einladungen zu Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Der Schriftverkehr kann auch elektronisch erfolgen.
5. Alle Protokolle, Beschlüsse und Kassenunterlagen sind nach Ablauf des Geschäftsjahres für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15

Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Schüler der Cranachschule zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 19. Oktober 2017 in Kraft.